

NR. 1177 | 21.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 12.09.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 12. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Philologie erlassen:

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Philologie hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder bzw. jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Philologie voraus.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion

- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

§ 1 Doktorgrad

- (1) An der Fakultät für Philologie kann der Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) erlangt werden.
- (2) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (3) An der Fakultät für Philologie kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (4) An der Fakultät für Philologie sind folgende Fächer als Promotionsfächer zugelassen:
 - 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - 2. Amerikastudien
 - 3. Anglistik
 - 4. Computerlinguistik
 - 5. Gender Studies
 - 6. Germanistische Linguistik
 - 7. Germanistische Mediävistik
 - 8. Griechische Philologie
 - 9. Islamwissenschaft
 - 10. Lateinische Philologie
 - 11. Linguistik
 - 12. Medienwissenschaft
 - 13. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
 - 14. Orientalische Philologie
 - 15. Religionswissenschaft/Study of Religion
 - 16. Romanische Philologie
 - 17. Russische Kultur
 - 18. Slavische Philologie
 - 19. Theaterwissenschaft

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Philologie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Philologie, Widerspruchsinstanz gegen die Entscheidungen von Vorsitzenden der Promotionskommissionen, einzelner Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer ist der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Philologie gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. vier Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder -dozenten,
 3. eine nichthabilitierte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichthabituierter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. eine Doktorandin oder ein Doktorand (ohne Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben).
- (3) Für die oder den Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Promotionsausschusses eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Ziffer 2.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines ein Mitglied nach Abs. 2 Ziffer 2 sein muss. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachterinnen und/oder Gutachter,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c,

5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Wahl der weiteren Mitglieder für Interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4,
 10. Einsetzung von Prüfungsausschüssen für Promotionsstudiengänge nach § 8 Abs. 4.
- (7) Der Promotionsausschuss ist nicht befugt, selbst über die Annahme oder Ablehnung und die Benotung der Dissertation, über die Gesamtbewertung der Promotion und die Auflagen für den Druck zu entscheiden.
- (8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Aufgaben, die der Promotionsausschuss an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren kann, sind insbesondere
1. die Führung des Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnisses,
 2. die Organisation der Promotionsverfahren,
 3. die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 4. die Bestellung der Promotionskommission,
 5. Auskünfte über alle Fragen, die mit der Promotion zusammenhängen.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph. D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 in der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 sowie § 19 gelten entsprechend.

- (6) Das interdisziplinäre Fach Gender Studies wird von der Fakultät für Philologie sowie einer Reihe anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum getragen. Die Promotion in diesem Fach wird an der Fakultät für Philologie durchgeführt. Allen Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies und nicht Mitglieder der Fakultät für Philologie sind, wird durch Kooptierung die Möglichkeit zur Betreuung und Durchführung von Promotionsverfahren im Fach Gender Studies gegeben.
- (7) Das interdisziplinäre Fach Religionswissenschaft/Study of Religion wird von der Fakultät für Philologie sowie einer Reihe anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum getragen. Die Promotion in diesem Fach wird an der Fakultät für Philologie durchgeführt. Allen Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Centrums für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) und nicht Mitglieder der Fakultät für Philologie sind, wird durch Kooptierung die Möglichkeit zur Betreuung und Durchführung von Promotionsverfahren im Fach Religionswissenschaft/Study of Religion gegeben.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Dieser kann erworben sein
- a) in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe a, oder
 - b) in einem Studium gemäß Abs. 1 Buchstabe a eines anderen wissenschaftlichen Fachs, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht, oder
 - c) in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe b an einer Fach- oder Kunsthochschule, der dem Promotionsfach zugeordnet werden kann und der durch ordnungsgemäße postgraduale Studien im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NW (§ 67 Abs. 4 Buchstabe c HG NW) oder durch nachgewiesene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von bis zu drei Semestern an der Ruhr-Universität Bochum so ergänzt worden ist, dass der erreichte Ausbildungsstand dem eines M.A. im Promotionsfach entspricht, oder
 - d) in einem Masterstudiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe c in einem dem Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang.
- (3) Die Studienabschlüsse nach § 1 sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht. Bewerberinnen und Bewerber mit Fach- bzw. Kunsthochschulabschluss und Bewerberinnen und Bewerber mit Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

- (4) Der Promotionsausschuss spricht auf Antrag, der mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand zu stellen ist, die Anerkennung von Abschlüssen nach Abs. 2 Buchstabe b und c aus. Er kann in diesen Fällen nach Anhörung der Vertreterinnen und Vertretern des Promotionsfachs ergänzende Studienleistungen festlegen, die mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c nachzuweisen sind.
- (5) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Festlegung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen.
- (6) Im Fach Religionswissenschaft/Study of Religion sind im Falle eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Dissertationsthemas Studiennachweise über hinreichende Kenntnisse in Methoden der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung zu erbringen.
- (7) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (8) Für die Aufnahme der Promotion an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1¹ oder einer vergleichbaren Einstufung verfügt.
- (9) Für die Zulassung zur Promotion müssen in den unten aufgeführten Fächern folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:
 - a) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Englisch (mindestens B2), Französisch (mindestens Niveaustufe B1) und eine dritte moderne romanische oder germanische Fremdsprache (mindestens Niveaustufe B1); als Ersatz für die Kenntnisse in der dritten modernen Fremdsprache wird das Lateinum anerkannt; im Falle von Doktorandinnen und Doktoranden aus nichteuropäischen Ländern kann die zweite und dritte Sprache ersetzt werden durch eine romanische Sprache (mindestens Niveaustufe B1) sowie durch eine klassische Sprache des entsprechenden Kulturkreises;
 - b) Anglistik und Amerikastudien: Lateinum oder eine zweite moderne Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 (als Gegenstandssprache und/oder Berufssprache);
 - c) Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft: der Nachweis von drei Fremdsprachen, für die Germanistische Linguistik der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter jeweils Englisch; im Fach Mediävistik muss eine der drei Fremdsprachen Latein sein, im Fach Neuere Deutsche Literaturwissenschaft kann nach Maßgabe des Promotionsthemas Latein als eine der Fremdsprachen gefordert werden; die erste Fremdsprache ist mindestens auf der Niveaustufe B 2, die zweite und ggf. die dritte Fremdsprache auf der Niveaustufe B 1 mit Anteilen von B 2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen) zu beherrschen;
 - d) Griechische Philologie: Lateinum;
 - e) Lateinische Philologie: Graecum;

¹ Alle Angaben von Kompetenzniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

- f) Linguistik und Computerlinguistik: Englisch (als Wissenschafts- und Gegenstandssprache) mindestens auf Niveaustufe B2, eine weitere moderne Fremdsprache mindestens auf Niveaustufe B1 (als Gegenstands- und/oder Begriffssprache) oder Latinum/Graecum (als Gegenstandssprache) und entweder eine dritte moderne Fremdsprache (als Gegenstands- und/oder Berufssprache) mindestens auf Niveaustufe A2 oder Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis nachgewiesen sind;
 - g) Medienwissenschaft: Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 oder alternativ Englisch auf der Niveaustufe B2 und Latinum;
 - h) Orientalische Philologie und Islamwissenschaft: Latinum oder Graecum oder Hebraicum; vom Nachweis der o.g. Sprachkenntnisse können ausländische Doktorandinnen und Doktoranden befreit werden, wenn eine Nachprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat (Beispiel: äquivalente Kenntnisse des Klassischen Arabisch oder des Klassischen Persisch, des Osmanischen oder des Klassischen Chinesisch bei Doktorandinnen und Doktoranden aus den entsprechenden Ländern und Regionen);
 - i) Romanische Philologie: Latinum und eine zweite romanische Sprache;
 - j) Slavische Philologie und Russische Kultur: Englisch als Wissenschafts- und Berufssprache auf der Niveaustufe B2 und eine weitere modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 (diese zweite Fremdsprache darf bei einem russistischen Schwerpunkt nicht Russisch, bei einem polonistischen Schwerpunkt nicht Polnisch sein); alternativ werden der Nachweis des Latinums oder des Graecums anerkannt;
 - k) Theaterwissenschaft: mindestens zwei moderne Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 (als Gegenstandssprache); eine dieser Fremdsprachen kann durch das Latinum oder Graecum ersetzt werden.
- (10) Sprachkenntnisse werden in der Regel durch ein Abschlusszeugnis über einen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Erfolg nachgewiesen bzw. durch Zertifikate oder Prüfungsergebnisse, in denen gleichwertige Kenntnisse bescheinigt werden.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des voraussichtlichen Promotionsfachs und Nennung des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum und die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges in deutscher Sprache,
 - 2. alle gemäß § 5 erforderlichen Zeugnisse,
 - 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 - 4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 6,
 - 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine

- bzw. einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
- c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. Buchstabe a bis k formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis der Fakultät für Philologie aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.
- (6) Die Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis der Fakultät verpflichtet beide Seiten zur schriftlichen Mitteilung an das Dekanat, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder das Betreuungsverhältnis aufgelöst wurde. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses bedeutet kein Scheitern des Promotionsversuchs.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

- (1) Für den interdisziplinären Promotionsstudiengang American Studies: Transnationalism/ Transatlantic Studies, der von der Fakultät für Philologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum und der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund gemeinsam angeboten wird, vgl. die jeweils aktuelle Studienordnung.
- (2) Im Fach Religionswissenschaft/Study of Religion ist die Teilnahme an einem religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium für mindestens jedes zweite Semester innerhalb des Betreuungszeitraums nachzuweisen.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Als Betreuerin oder als Betreuer von Promotionsvorhaben können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät für Philologie ernannt werden.
- (3) Betreuerin oder Betreuer gemäß Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sein.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Dokto-

randen andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für die Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung Sie enthält:
 1. die Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und den Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. den Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. die Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés zu Beginn des Forschungsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. die Fristsetzung zur Einreichung eines Zwischenberichts über den Fortschritt der Arbeit an der Dissertation,
 5. die Unterschriften der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, (der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden),
 6. die Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät für Philologie und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.
- (2) Die Promotion an der Fakultät für Philologie erfolgt entweder
 - a) als individuell betreute Promotion (Promotionsstudium) oder
 - b) im Rahmen eines Promotionstudiengangs der Fakultät für Philologie oder
 - c) im Rahmen eines Promotionsprogramms der Fakultät für Philologie.
- (3) Den Promotionsstudiengang regelt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Fakultät für Philologie vom 28. September 2010. Es sind neben der Abfassung der Dissertation unterschiedliche Veranstaltungen zu absolvieren und über verschiedene wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Aktivitäten wissenschaftliche Kompetenzen zu erwerben.
- (4) Für den Promotionsstudiengang und für Promotionsprogramme der Fakultät für Philologie gilt:
 1. Der Promotionsstudiengang und Promotionsprogramme sehen neben der Abfassung der Dissertation ein spezielles Studienprogramm mit gesonderter Studien- und Prü-

fungsordnung vor.

2. Für den Promotionsstudiengang und für Promotionsprogramme werden durch den Promotionsausschuss besondere Prüfungsausschüsse eingerichtet.
3. Der Promotionsstudiengang oder ein Promotionsprogramm ist in der Regel innerhalb von 6 Semestern zu absolvieren.
4. Promotionsstudiengänge und Promotionsprogramme können auch von mehreren Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum bzw. gemeinsam mit anderen Universitäten getragen werden. Der besondere Prüfungsausschuss wird von den beteiligten Fakultäten beschlossen und enthält jeweils mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter derselben (vgl. § 4 Abs. 1 und 2).

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Der Antrag nennt das Promotionsfach nach § 1 Abs. 4, den Titel der Dissertation, den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und die Anschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei ausgedruckte und geheftete oder gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. alle nach § 5 erforderlichen Zeugnisse,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. den Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1 Abs. 1,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6,
 9. eine Erklärung, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Promotionsordnungen der Ruhr-Universität Bochum und der Fakultät für Philologie bekannt sind,
 10. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
 11. der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigte Zwischenbericht über Stand, Probleme und weitere Planung des Projekts,
 12. die Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers, dass das Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert worden ist,
 13. je ein Belegstück der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 14. drei Thesen für die Disputation mit kurzen Erläuterungen,
 15. die Namen der für die Disputation gewünschten Prüferinnen und Prüfer (vgl. jedoch § 10 Abs. 2 Ziffer 3).

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.
- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation. Sie setzt auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und auf der Grundlage des in der mündlichen Prüfung erreichten Prädikats das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion fest und entscheidet, welche von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern geforderten Anforderungen und Ergänzungen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden aufzuerlegen sind.
- (2) Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Philologie aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation, die auch Prüfer in der mündlichen Prüfung sind, und
 3. als weiteren Prüferinnen und Prüfern für die mündliche Prüfung mindestens je einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter des Promotionsfachs (oder, falls dies nicht möglich ist, eines benachbarten Fachs) sowie eines anderen Fachs der Fakultät für Philologie. Dem Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden nach Zuweisung bestimmter Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Alle Mitglieder sind aus dem unter § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis auszuwählen. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen gemäß § 7 Abs. 2, die nicht der Fakultät für Philologie oder der Ruhr-Universität Bochum angehören, in die Kommission berufen, sofern dies vom Gegenstand her geboten ist. Die Zahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.

- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum angehören oder kooptiertes Mitglied des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies (§ 4 Abs. 6) oder des Centrums für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) (§ 4 Abs. 7) sein. Die andere Gutachterin bzw. der andere Gutachter muss nicht Mitglied der Fakultät für Philologie oder der Ruhr-Universität Bochum sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (4) Das erste schriftliche Gutachten erstellt in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter ist in der Regel identisch mit der zweiten Betreuerin bzw. dem zweiten Betreuer. Abweichend kann die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der ersten Betreuerin bzw. des ersten Betreuers bestimmt werden. Dem Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich der Person der zweiten Gutachterin bzw. des zweiten Gutachters soll dabei nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (5) Auf Antrag einer oder eines an der Promotion Beteiligten kann der Promotionsausschuss ergänzende Gutachten zu einzelnen Aspekten der Dissertation von Vertreterinnen und Vertretern desselben Fachs, benachbarter oder verwandter Fächer einholen. Die an der Promotion Beteiligten sind von der Bestellung zusätzlicher Gutachter zu unterrichten.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.
- (8) Über die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen. Abweichende Voten sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Promotionsausschuss andere Sprachen zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. In den Fächern Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Amerikastudien, Anglistik, Computerlinguistik, Gender Studies, Islamwissenschaft, Linguistik, Medienwissenschaft, Orientalische Philologie, Religionswissenschaft, Romanische Philologie, Russische Kultur, Slavische Philologie und Theaterwissenschaft ist die Abfassung in englischer Sprache nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer möglich. Bei Anfertigung einer fremdsprachigen Dissertation ist eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung an die Arbeit anzufügen.
- (3) Die Dissertation ist in druckfertiger Form einzureichen. Sie muss geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie muss ferner eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Dissertation oder Teile der Dissertation darf bzw. dürfen in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden.

- (5) Eine Vorabveröffentlichung einzelner Dissertationsergebnisse ist möglich. Vorab veröffentlichte Teile sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (6) Eine Dissertation, die auf gemeinschaftlicher Forschungsarbeit beruht, sowie eine publikationsbasierte oder kumulative Dissertation ist an der Fakultät für Philologie nicht möglich.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum von der Fakultät für Philologie verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 3 vor.
- (2) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 7 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen und erneut gemäß Absatz 5 und 6 auszulegen. Der Promotionsausschuss setzt eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung fest. Wird die Frist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Der Promotionsausschuss kann auf rechtzeitigen Antrag hin in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung beschließen.
- (3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission und des Promotionsausschusses und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht.
- (5) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. Die Frist beträgt drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät sowie die Mitglieder der Fakultät gemäß § 7 Abs. 2 werden von der Auslage schriftlich benachrichtigt.
- (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden. Die Entscheidung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zulassung zur Promotion herbeigeführt werden. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (7) Divergieren die Bewertungen (§ 14 Abs. 3) um mehr als eine Note oder wird die Dissertation von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter abgelehnt, hat der Promotionsausschuss ein

weiteres Gutachten anzufordern. Er bestellt die zusätzliche Gutachterin bzw. den zusätzlichen Gutachter mit Zweidrittelmehrheit, nach zweimaliger ergebnisloser Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sofern die zusätzliche Gutachterin bzw. der zusätzliche Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 8 verfahren.

- (8) Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und die Dissertation wird mit „nicht genügend“ bewertet. Die Entscheidung über die Ablehnung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden umgehend und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen der Dissertation in der Vorlesungszeit stattfinden. Der Termin ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung an der Fakultät für Philologie findet in Form einer Disputation statt. Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen aus drei hinlänglich voneinander entfernten Gebieten des Promotionsfachs. Eine These muss aus dem Bereich der Dissertation stammen. Die Promotionskommission kann Thesen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zurückweisen und entsprechend neue Thesen anfordern. Die Disputation besteht aus der Darlegung der Thesen und deren jeweiliger anschließender Diskussion; die Darlegung der einzelnen Thesen soll jeweils zehn Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der gesamten Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag an die Promotionskommission kann die Disputation auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit. Die oder der Vorsitzende kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission.
- (4) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Als Protokollantin oder Protokollant fungiert eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Promotionsfach (oder, falls dies nicht möglich ist, aus einem anderen Fach). Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Die Disputation ist im Ganzen zu wiederholen. Über den Anteil neu zu formulierender Thesen entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Die Disputation kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden einer Verkürzung der Frist zustimmen, wenn die Promotionskommission dies befürwortet. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der Disputation den in § 2 genannten Anforderungen genügt. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat gemäß Absatz 3.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat für die Promotion fest. Das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und das Gesamtprädikat können lauten: summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend), nicht genügend. Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mindestens mit „rite“ bewertet worden sind.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „summa cum laude“ („mit Auszeichnung“) vergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation und die Disputation einheitlich von allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Prüferinnen und Prüfern mit diesem Prädikat bewertet worden sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen, insbesondere das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat, unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission in Anwesenheit derselben mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Sie enthält das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekannt zu geben.

- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Sie bzw. er unterrichtet die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich von der Erteilung der Publikationserlaubnis. Gegen die Verweigerung der Publikationserlaubnis ist Widerspruch zulässig; dieser wird vor dem Promotionsausschuss verhandelt.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ganz zugänglich zu machen. Die Dissertation soll ganz publiziert werden. Die Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von 80 Pflichtexemplaren in Buch- oder Photodruck oder
 - b) von drei Sonderdrucken, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) von drei Druckexemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und drei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
 - e) durch die Dokumentation über Mikrofiche und drei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.
- (3) In den Fällen gemäß Abs. 2 Buchstabe a, d und e überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind sechs Exemplare der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf eigene Kosten. Alle Pflichtexemplare hat die Doktorandin bzw. der Doktorand unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität abzuliefern.
- (4) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das von der Fakultät für Philolo-

gie vorgegebene Muster. Die Publikationserlaubnis für das Titelblatt erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Überprüfung der formalen Korrektheit. Den Pflichtexemplaren der Dissertation ist am Schluss eine kurze Darstellung des Bildungsganges anzufügen bzw. (bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Buch in einem gewerblichen Verlag) beizulegen.

- (5) Für alle Publikationsformen gilt, dass die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein muss.
- (6) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen entsprechenden Antrag vor Ablauf der Frist stellt. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlischt für den Promotionsausschuss die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philologie unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Urkunde trägt das Siegel der Universität. Sie nennt den Namen und die Amtsbezeichnung der Rektorin oder des Rektors der Ruhr-Universität und den der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Philologie, die zum Zeitpunkt der Promotion amtierten, den Namen, Geburtstag und Geburtsort der bzw. des Promovierten, den Titel der Dissertation, den erlangten Doktorgrad und das Gesamtprädikat in lateinischer Sprache. Sie wird auf das Datum der Disputation datiert.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (4) In triftig begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Druckerlaubnis der ersten Gutachterin bzw. des ersten Gutachters vorliegt und der Druck der Dissertation als selbständige Publikation oder in einer Zeitschrift oder in einem Sammelwerk innerhalb einer angemessenen, für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.
- (5) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so verweigert der Promotionsausschuss die Promotion und erklärt das Verfahren für ungültig.
- (6) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde sowie der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene Doktorprüfung nach § 14 Abs. 6 erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (7) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren erweiterte Fakultätsrat der Fakultät für Philologie mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Philologie zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

Die Fakultät für Philologie kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 Abs. 3 verleihen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Fakultät. Eine Ehrenpromotion erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrates der Fakultät für Philologie; Mitglieder, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Philologie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden nach der bei der Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der

Fakultät für Philologie promoviert. Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert zu werden. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Philologie vom 15. Juli 2015 und 3. August 2016.

Bochum, den 12. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich